



Fachdienst Abfall, Boden und
Grundwasserschutz
Untere Abfallentsorgungsbehörde
23840 Bad Oldesloe

- An alle Gewerbebetriebe und Gewerbetreibende im Kreis Stormarn -
Die untere Abfallentsorgungsbehörde informiert!

Die neue Gewerbeabfallverordnung ist am 1. August 2017 in Kraft getreten

Wir möchten Sie, die Gewerbebetriebe und Gewerbetreibenden, über die wichtigsten Änderungen informieren.

Warum es die Neufassung der Gewerbeabfallverordnung gibt

Mit der Neufassung der Verordnung wird EU-Recht umgesetzt und den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Rechnung getragen. Hierzu sind bestimmte Abfallfraktionen nun getrennt zu sammeln. Dadurch soll eine optimale Verwertung der gewerblichen Abfälle erreicht werden, mit einem klaren Vorrang für die Wiederverwendung und das Recycling. Dies dient der Ressourcenschonung und letztlich dem Klimaschutz.

Was Sie bei der getrennten Sammlung beachten müssen

Folgende Abfälle müssen Sie getrennt sammeln und befördern und Ihrem Entsorger zur Wiederverwendung bzw. zum Recycling zuführen:

- Papier, Pappe und Karton (PPK) mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle
- weitere Abfallfraktionen

Diese Abfälle müssen Sie bereits in Ihrem Betrieb getrennt erfassen. Das Einhalten der getrennten Sammlung müssen Sie dokumentieren.

Nicht verwertbaren gewerblichen Siedlungsabfall (Restmüll) müssen Sie über Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgers (im Kreis Stormarn die AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) entsorgen.

Wie Sie die getrennte Sammlung dokumentieren

Sie müssen mindestens

- Lagepläne
- Fotos
- Praxisbelege (Liefer- oder Wiegescheine, Rechnungen)
- betriebliche Hinweise und Kennzeichnungen zur Abfalltrennung (Betriebsanweisung)

zur Dokumentation verwenden.

Wie Sie das Zuführen zur Wiederverwendung / zum Recycling dokumentieren

Sie benötigen

- die Bestätigung des Übernehmenden, dass die Abfälle einer entsprechenden Wiederverwendung bzw. dem Recycling zugeführt werden.
Diese Erklärung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Übernehmenden
 - Tonnage und Verbleib des Abfalls

Liefere Sie uns die Dokumentationen gerne auch per E-Mail oder Fax, wenn wir diese von Ihnen anfordern.

Welche Ausnahmen es von der Pflicht zur getrennten Sammlung für Sie gibt

Grundsätzlich sind Sie zur getrennten Sammlung verpflichtet. Eine gemeinsame Erfassung verschiedener Abfallfraktionen ist für Sie nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Technische Unmöglichkeit, wenn
 - Ihnen der Platz für das Aufstellen getrennter Sammelbehälter fehlt.oder
 - Ihre Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Stellen von vielen Abfallerzeugern befüllt werden und Sie dadurch die getrennte Sammlung nicht gewährleisten können.
- oder
2. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit, wenn
 - Ihre Gesamtkosten für die getrennte Sammlung, wegen sehr geringer Abfallfraktionsmenge so hoch sind, dass Sie außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die eine gemischte Sammlung dieser Fraktion inklusive Abfallvorbehandlung verursachen würde.

Diese Gründe müssen Sie nachvollziehbar dokumentieren und vorlegen.

Wie Sie das ausnahmsweise Zuführen von gewerblichen Abfallgemischen zu einer Vorbehandlungsanlage dokumentieren

Sie müssen sich bei der erstmaligen Übergabe der Abfallgemische von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Vorbehandlungsanlage die entsprechenden notwendigen Anforderungen der GewAbfV erfüllt. Beauftragen Sie einen Dritten mit der Beförderung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung für Sie einzuholen. Der Beförderer muss Ihnen dann entsprechend unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung von der Vorbehandlungsanlage mitteilen, ob die Anforderungen erfüllt werden.

Wer Ihnen hilft

Wir beraten Sie gerne bei der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung.

Dipl.-Ing. Andreas Kuhn
Tel.: 04531 / 160 – 1587
E-Mail: a.kuhn@kreis-stormarn.de
Fax: 04531 / 160 77 1587